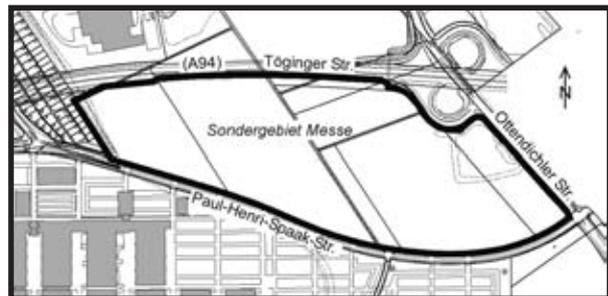


Inhalt	Seite
Bauleitplan	
- Aufstellungsbeschluss - Stadtbez. 15 Trudering-Riem Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1973 Messestadt Riem Sondergebiet Messe Paul-Henri-Spaak-Str. (nördl.), BAB A 94 (Töginger Str.) (südl.), Ottendichler Str. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728 a)	129
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/5 Manzostr. (nördl.), Waldhornstr. (westl.)	130
Bekanntmachung; Vollzug d. Magnetschwebebahnplanungsgesetzes (MBPIG); Planfeststellung nach §§ 1 Abs. 1 u. 2 Abs. 1 MBPIG f. d. Magnetschwebebahn München Hauptbahnhof – Flughafen; Planfeststellungsabschnitt 11 – Landeshauptstadt München MSB-km 0,0+49 bis 11,0+89 - Anhörungsverfahren - Auslegung d. Planes v. 09.01.2006	130
Bekanntmachung; Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG) 2. S-Bahn-Stammstrecke München; Planfeststellungsabschnitt 3 Isar-Ostbahnhof/Leuchtenbergring - Erörterungstermin -	131
Anordnung z. Regelung d. Fahrzeugverkehrs auf d. Gelände d. Großmarkthalle	131
Isar-Floßfahrtbetrieb 2006	136
Verlust eines Dienstausweises	136
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechung	136

Bauleitplan

- Aufstellungsbeschluss -

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1973
Messestadt Riem
Sondergebiet Messe
Paul-Henri-Spaak-Straße nördlich,
BAB A 94 (Töginger Straße) südlich,
Ottendichler Straße westlich
(Teiländerung des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1728 a)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 05.04.2006 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern sowie den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1973 aufzustellen.

Bei der derzeitigen Entwicklung der Messe München, insbesondere der BAUMA, können die Flächen innerhalb des Messegeländes den Messebedarf und hierbei vor allem den Stellplatz- und Ausstellungsflächenbedarf nicht abdecken. Deshalb werden dringend Flächen im unmittelbaren Umfeld der Messe benötigt.

In der Planung ist ferner die Verschwenkung der S-Bahn zu berücksichtigen. Die S 2 soll dafür zwischen Riem und Feldkirchen zum Nordeingang der Messe verschwenkt werden. In Verbindung mit dem sog. „Ringschluss Erding“ wäre die Neue Messe München damit direkt an den Flughafen angebunden.

Vorsorglich soll auch eine Trasse für die Stadtumlandbahn offen gehalten werden, die gemäß einer von der MVV GmbH betreuten Machbarkeitsstudie über Karlsfeld/Moosach/DB-Nordring/Daglfing zur Messestadt Riem führen könnte. Ob die Stadtumlandbahn allerdings zusätzlich zu einem S-Bahn-Anschluss noch erforderlich bzw. wirtschaftlich ist, müsste im Rahmen weiterer Untersuchungen geprüft werden.

München, 6. April 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/5
Manzostraße (nördlich), Waldhornstraße (westlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 24.07.2002 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich V/5, Manzostraße (nördlich), Waldhornstraße (westlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 28.03.2006 - Az. 3-34.1-4621-M-5/06 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr), bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 4. April 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Vollzug des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes
(MBPIG); Planfeststellung nach §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1
MBPIG für die Magnetschwebebahn München Hauptbahnhof – Flughafen; Planfeststellungsabschnitt 11 – Landeshauptstadt München MSB-km 0,0+49 bis 11,0+89
– Anhörungsverfahren -**

Der Plan vom 09.01.2006 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Münchner Stadtmuseum,
St.-Jakobs-Platz 1, 80331 München,

Auslegungssaal im 1. Obergeschoss
(barrierefrei über Betriebszufahrt am Oberanger zum rückwärtigen Eingang/Lift),

in der Zeit **27.04.2006 – 26.05.2006**

während der Dienststunden
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außer Feiertag).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **09.06.2006**, schriftlich oder zur Niederschrift bei Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 226 oder Zi. 230, oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. 4101 oder 4102, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 3. April 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

2. S-Bahn-Stammstrecke München; Planfeststellungsabschnitt 3

Isar-Ostbahnhof/Leuchtenbergring

- Erörterungstermin -

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o.g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 15. Mai 2006

für die Landeshauptstadt München einschließlich ehemali-
ge Immobilien der Münchner Gesellschaft für Stadterneue-
rung mbH;

am 16. Mai 2006

für die Stadtwerke München Infrastruktur GmbH; die
Stadtwerke München GmbH – Verkehr; die Stadtwerke
München GmbH – Recht; das Wasserwirtschaftsamt Mün-
chen; das Bayer. Landesamt für Umwelt; den Münchner
Verkehrs- und Tarifverbund – MVV; das Bayer. Landesamt
für Denkmalpflege; die Deutsche Telekom AG; die Regie-
rung von Oberbayern; den Bund Naturschutz in Bayern e.V.
und den Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.;

am 17. Mai 2006

für die Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder-Koske-Ziegler;

am 18. Mai 2006

für die Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder-Koske-Ziegler;

am 22. Mai 2006

für die Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder-Koske-Ziegler;

am 23. Mai 2006

für die Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder-Koske-Ziegler;

am 24. Mai 2006

für die von den Rechtsanwaltskanzleien Ch. Badura und R.
Sautter; Albert und Friederike Bergmann; Breitmoser-
Krauss-Wechtenbruch; Fleschutz Graf von Carmer; v. Mar-
tius Vornehm & Burnhauser; Dr. Ivan Neumann; Unterber-
ger- Weyhausen-Bauer; Heinz Lauterbach; Joachim Nitsch-
ke; Herbert Stumm; Ullmann-Welte-Mußl-Weiss vertre-
tenen privaten Einwendungsführer;

am 26. Mai 2006

für die von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner ver-
tretenen privaten Einwendungsführer; Aurelis Real Estate
Management; Erzbischöfliches Ordinariat München; Öffent-
liche Einrichtungen (u.a. Schulen, Kindergärten)

am 29. Mai 2006

für die Nachnamen/Firmennamen/eingetragener Verein mit
Anfangsbuchstaben
A – G des jeweiligen Einwendungsführers;

am 30. Mai 2006

für die Nachnamen/Firmennamen/eingetragener Verein mit
Anfangsbuchstaben
H – L des jeweiligen Einwendungsführers;

am 31. Mai 2006

für die Nachnamen/Firmennamen/eingetragener Verein
mit Anfangsbuchstaben M – S des jeweiligen Einwen-
dungsführers;

am 01. Juni 2006

für die Nachnamen/Firmennamen/eingetragener Verein mit
Anfangsbuchstaben
T – Z des jeweiligen Einwendungsführers;

am 02. Juni 2006

bei Bedarf.

Die Erörterungsveranstaltungen beginnen jeweils um 09.00 Uhr.

Veranstaltungsraum ist jeweils im **Forum der Technik
(Imax-Kino) am Deutschen Museum, Museumsinsel 1,
80538 München.**

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen,
Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilneh-
men. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist mög-
lich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftli-
che Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der
Regierung von Oberbayern zu geben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines
Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch
ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendun-
gen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren
mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende
Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten,
können nicht erstattet werden.

München, 6. April 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Anordnung zur Regelung des Fahrzeugverkehrs auf dem Gelände der Großmarkthalle

Der städtische Eigenbetrieb Großmarkthalle München, vertre-
ten durch die Werkleitung, erlässt gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. §
11 Abs. 3 Großmarkthallen-Satzung, in der derzeit gültigen
Fassung, nachfolgende Allgemeinverfügung zur Regelung des
Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Satzung über die Benützung der Großmarkthalle der
Landeshauptstadt München (Großmarkthallen-Satzung), in
der derzeit gültigen Fassung, bleibt von dieser Allgemein-
verfügung unberührt. Insbesondere gilt dies für Einzelfall-
anordnungen und Weisungen des Aufsichtsdienstes zur
Regelung des Verkehrs aufgrund § 2 Abs. 2 und § 16 Abs.
2 sowie für das Verhalten auf Satzungsgebiet gemäß § 11.
- (2) Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Benützer/innen der
Großmarkthalle (§ 1 Abs. 2 Großmarkthallen-Satzung)
innerhalb des Betriebsgeländes (§ 1 Abs. 1 Großmarkthal-
len-Satzung).

§ 2 Allgemeine Vorschriften

- (1) Einteilung des Geländes (Plan siehe Anlage I)
Das Gelände der Großmarkthalle ist unterteilt in
a) die Verkaufsanlagen (Bereich westlich der Gleisanlagen /
Unterführung)
b) den Lkw-Platz
c) den Umschlagbereich
d) die Sortieranlage
e) sonstige Flächen

- (2) Einfahrberechtigung
Zur Einfahrt sind berechtigt:
- Kunden mit Kundenausweis oder Tageseinfahrtschein
 - Fahrzeuge hallenansässiger Firmen
 - Lieferanten und Fahrzeuge, die Ware zum Umschlagen einbringen
 - Behördenfahrzeuge mit Arbeitsauftrag
 - Taxis im Einsatz
 - Besucher von ansässigen Firmen mit Besucherausweis
 - Fahrzeuge mit Sondererlaubnis der Großmarkthalle
 - Lastkraftwagen, die auf dem Lkw-Platz gegen Gebühr abgestellt werden
- (3) Einfahrten
- Zentraleinfahrt / Schäftlarnstraße: Für sämtliche Fahrzeuge, insbesondere Kundenfahrzeuge mit Abfällen i.S.d. § 13 der Großmarkthallensatzung
 - Nordtor: Ausschließlich für Fahrzeuge hallenansässiger Firmen mit Karte für die automatische Schrankenanlage.
 - Westtor: Sämtliche Fahrzeuge ausgenommen von Lieferanten und Fahrzeuge mit Abfällen i.S.v. § 13 der Großmarkthallensatzung.
- (4) Geschwindigkeitsbegrenzung
Im gesamten Gelände der Großmarkthalle gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h.
- (5) Bei der Einfahrt in das Gelände der Großmarkthalle ist anzuhalten (Verkehrszeichen 206) und dem Aufsichtspersonal aufgefordert die entsprechende Einfahrtsberechtigung oder bei Lieferung die jeweiligen Frachtpapiere vorzulegen.
- (6) Umweltschutz
- Lärmschutz: Das Laufenlassen des Motors von stehenden Fahrzeugen ist nicht gestattet. Der Betrieb von Kühlaggregaten ist an Plätzen, an denen entsprechende Verbotsschilder angebracht sind, nicht erlaubt.
 - Das Einbringen von Gefahrstoffen ist ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die Großmarkthalle gestattet.
 - Der Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten aus Fahrzeugen ist dem Kontrolldienst unverzüglich zu melden, geeignete Gegenmaßnahmen sind vom Verursacher unverzüglich zu ergreifen.
- (7) Fahrzeugreparaturen sowie Ölwechsel dürfen auf dem gesamten Gelände der Großmarkthalle nicht durchgeführt werden. Soweit kleinere Hilfsdienste (z.B. Reifenwechsel, Batteriewechsel) notwendig sind, dürfen diese selbst oder durch Servicefirmen jeweils nur nach Rücksprache mit dem Kontrolldienst durchgeführt werden.
- (8) Nachweispflicht
Fahrzeugführer, die im Gelände der Großmarkthalle Waren befördern, haben dem Kontrolldienst auf Verlangen die Herkunft der Ware durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Frachtpapiere, Lieferschein, Rechnung) nachzuweisen.
- (9) Missbräuchlich verwendete Einfahrberechtigungen werden durch die Großmarkthalle eingezogen. Es erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren (z.B. beim Kundenausweis).
- migung der Großmarkthalle.
Parkplatzmieter dürfen das Gelände zum Aufsuchen der angemieteten Parkplätze auch außerhalb der Betriebszeit befahren.
- (2) Lieferfahrzeuge der in der Großmarkthalle ansässigen Firmen sind für den Betrieb in der Großmarkthalle nur zugelassen, wenn an ihnen gut sichtbar und dauerhaft der Firmenname angebracht ist.
- (3) In die Hallen 1-4 darf ausschließlich mit hand- oder elektrobetriebenen Flurförderfahrzeugen zum Be- und Entladen eingefahren werden. Ein Abstellen der Fahrzeuge auf den allgemeinen Verkehrsflächen über die Ladetätigkeit hinaus ist nicht gestattet.
- (4) Das Befahren des gesamten Kellerbereichs ist nur Fahrzeugen von hallenansässigen Firmen sowie deren Lieferanten gestattet.
Ein Abstellen der Fahrzeuge im Kellerbereich ist während der Betriebszeit, gemäß der jeweils gültigen Betriebszeitenregelung, nur zu Ladezwecken genehmigt.
Außerhalb der Betriebszeit ist das Abstellen von Fahrzeugen hallenansässiger Firmen im Kellerbereich nur mit Genehmigung der Großmarkthalle erlaubt.
Das Abstellen von LKW, PKW und sonstigen mit Benzin /- gemischten betriebenen Fahrzeugen (z.B. Motorroller, Motorräder) in den Kellerabteilen ist nicht gestattet.
- (5) Für Ladetätigkeiten an Fahrzeugen hallenansässiger Firmen sowie deren Lieferanten im Freigelände gilt:
- In der Zeit von Verkaufsbeginn bis 10.00 Uhr dürfen Fahrzeuge von hallenansässigen Firmen im Verkaufsbereich ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Ladezonen westlich und östlich der Hallen 1-4, sowie in der Ladespur vor Halle 6 für die Dauer der Ladetätigkeit abgestellt werden.
Ein Abstellen von Fahrzeugen ohne Ladetätigkeit in den Ladezonen oder in der Ladespur ist verboten.
Außerhalb der genannten Zeit bis zum Ende der Betriebszeit dürfen die Fahrzeuge auch auf Kundenparkplätzen im Verkaufsbereich be- und entladen werden.
 - Im Bereich östlich der ehemaligen Thalkirchner Straße ist – ausgenommenen auf vermieteten Parkplätzen und Flächen – eine Ladetätigkeit von Fahrzeugen hallenansässiger Firmen sowie deren Lieferanten während der gesamten Betriebszeit gestattet.
 - Lieferantenfahrzeuge müssen nach Abfertigung und Freigabe der Ware unverzüglich auf den vorgesehenen Ladebereichen entladen werden. Sollte eine umgehende Entladung nicht möglich sein, so sind die Fahrzeuge bis zur Entladung auf dem Lkw-Platz an der Schäftlarnstraße abzustellen.
 - Ein Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Betriebszeit auf den Kundenparkplätzen und im Kellerbereich ist ausschließlich hallenansässigen Firmen mit Genehmigung der Großmarkthalle gestattet. Lieferantenfahrzeuge können außerhalb der Betriebszeit gegen Bezahlung einer Fahrzeugabstellgebühr auf dem Lkw-Platz abgestellt werden.

§ 3 Fahrzeuge hallenansässiger Firmen und deren Lieferanten

- (1) Die in der Großmarkthalle ansässigen Firmen und Lieferfirmen, die außerhalb der Großmarkthalle ihren Betriebssitz haben, sind im Rahmen des Warenverkehrs berechtigt, zu den festgesetzten Betriebszeiten, gemäß der jeweils gültigen Betriebszeitenregelung, in den Verkaufsbereich einzufahren. Außerhalb der Betriebszeit bedürfen sie einer Geneh-

§ 4 Kundenfahrzeuge

- (1) Kundenfahrzeuge dürfen in die Verkaufsanlagen ausschließlich zum Aufsuchen der Kundenparkplätze während der bekannt gegebenen Verkaufszeit, gemäß der jeweils gültigen Betriebszeitenregelung, nach Vorlage eines Kundenausweises bzw. nach Lösen eines gebührenpflichtigen Tageseinfahrtsscheines einfahren.

- (2) Der Kundenausweis sowie der Tageseinfahrtsschein begründen keinen Anspruch auf einen Parkplatz und sind nicht übertragbar. Die Einfahrberechtigung ist im Fahrzeug deutlich sichtbar anzubringen.
- (3) Der Kundenausweis kann von der Großmarkthalle aus betrieblichen Gründen widerrufen werden. Bei Stilllegung des Fahrzeuges, bei Fahrzeugwechsel oder bei Geschäftsaufgabe verliert der Kundenausweis seine Gültigkeit und ist unaufgefordert an die Ausgabestelle zurückzugeben. Der Verlust ist dem Kontrolldienst anzuzeigen. Der Ersatz ist kostenpflichtig.
- (4) Parkzonen (Plan siehe Anlage II)
In der Zeit von Beginn der Verkaufszeit bis 10.00 Uhr ist die Benützung der ausgewiesenen Parkzonen ausschließlich Kundenfahrzeugen vorbehalten, deren Abmessungen in ihrer gesamten Länge (inkl. herabgelassener Bordwand, Anhänger etc.) und Breite den markierten Parkstandsflächen entsprechen.
Es gibt Parkzonen für Lieferwagen (Lfw), Lastkraftwagen (Lkw), Lastzüge / Hängerzüge (Lz) und Personenkraftwagen (PKW). Lediglich Pkw bilden hierbei eine Ausnahme; diese dürfen auch auf Lieferwagenparkplätzen abgestellt werden. Die Parkberechtigung richtet sich nicht nach den Eintragungen im Fahrzeugschein, sondern ausschließlich nach den tatsächlichen Fahrzeugabmessungen.

§ 5 Mitarbeiter ansässiger Firmen

- (1) Mitarbeiter ansässiger Firmen sind berechtigt, unter Vorlage eines Mitarbeiterausweises, der von der Großmarkthalle ausgestellt wird, nach 10.00 Uhr bis zum Ende der Betriebszeit in das Gelände der Großmarkthalle einzufahren und auf den Kundenparkplätzen der Großmarkthalle zu parken.
Vom Ende der Betriebszeit bis zu Beginn der Verkaufszeit des darauf folgenden Tages ist das Abstellen nur gegen Zahlung einer Fahrzeugabstellgebühr bzw. mit Genehmigung der Großmarkthalle möglich. Von Beginn der Verkaufszeit bis 10.00 Uhr dürfen ausschließlich Personenkraftwagen einfahren für die auch ein Parkplatz angemietet wurde. Für Besucher ansässiger Firmen gilt § 7.
- (2) Fahrräder und motorbetriebene Zweiräder dürfen ausschließlich an den hierfür ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden.

§ 6 Betrieb von Flurförderfahrzeugen

- (1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für kraftbetriebene Flurförderfahrzeuge mit Fahrerstand oder Fahrersitz (z.B. Gabelstapler, Elektrokarren):
- a) Im Bereich der Großmarkthalle dürfen nur Flurförderfahrzeuge eingesetzt werden, für deren Betrieb die Großmarkthalle eine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden sein.
- b) Eine Genehmigung wird nur für Fahrzeuge erteilt, auf denen gut sichtbar der Firmenname angebracht ist. Auf dem Betriebsgelände können nur Flurförderfahrzeuge betrieben werden, die keiner Zulassung nach der StVZO bedürfen oder ordnungsgemäß zugelassen, versteuert und versichert sind oder für deren Betrieb eine Sondererlaubnis der Regierung von Oberbayern zum zulassungsfreien Betrieb erteilt wurde.
- c) Die Fahrzeuge müssen über eine Beleuchtung verfügen, die den allgemeinen Vorschriften entspricht.
- d) Die Kosten für das Genehmigungsschild sowie die mit Neuanmeldung bzw. Umschreibung verbundenen Verwaltungskosten trägt der/die Antragssteller/-in.

- e) Wird ein Fahrzeug ausgesondert, ist das Genehmigungsschild unverzüglich bei der ausstellenden Stelle zur Entwertung vorzulegen. Eine Umschreibung des Genehmigungsschildes auf ein anderes Fahrzeug ist möglich.
- (2) Für den Betrieb von Flurförderfahrzeugen ohne Fahrerstand oder Fahrersitz ist keine Genehmigung erforderlich (z.B. Hebelroller, Hubwagen, E-Ameise).
- (3) Flurförderfahrzeuge mit Elektroantrieb, die die Voraussetzungen von Abs. 1 Buchst. b erfüllen, wird die Genehmigung für das Gesamtgelände einschließlich der Hallen 1-4 und des Kellerbereiches erteilt (Grünes Genehmigungsschild).
Flurförderfahrzeuge mit Diesel- oder Benzinantrieb wird die Genehmigung ausschließlich zum Betrieb im Freigelände sowie im Kellerbereich erteilt (Rotes Genehmigungsschild).
Gasbetriebenen Flurförderfahrzeugen wird die Genehmigung ausschließlich zum Betrieb im Freigelände erteilt (Gelbes Genehmigungsschild).
- (4) Ein Abstellen von Flurförderfahrzeugen mit Diesel- oder Elektroantrieb in den Kellerabteilen ist gestattet. Flurförderfahrzeuge mit Benzin- oder Gasantrieb dürfen nicht in den Kellerabteilen abgestellt werden.
- (5) Für den Betrieb von Flurförderfahrzeugen ist insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift Flurförderfahrzeuge, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

§ 7 Sonstige Fahrzeuge

- (1) Andere als die in den §§ 3-6 genannten Fahrzeuge dürfen in das Hallengelände nur einfahren, wenn dies für eine Tätigkeit im Rahmen des Betriebszwecks erforderlich ist oder eine Genehmigung durch die Großmarkthalle vorliegt.
- (2) Bei der Einfahrt sind dem Aufsichtspersonal entsprechende Nachweise vorzulegen. Vom Kontrolldienst wird dem Fahrer ein Besucherausweis ausgehändigt, der während des Aufenthaltes im Gelände sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen ist.
- (3) Diese Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Besucherparkplätzen bzw. nach 10.00 Uhr auch auf den ausgewiesenen Kundenparkplätzen oder auf einem durch den Kontrolldienst zugewiesenen Parkplatz abgestellt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden gemäß § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Nrn. 10,19 der Großmarkthallen-Satzung, in der jeweils gültigen Fassung, mit Bußgeld geahndet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.04.2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die mit Erlass dieser Allgemeinverfügung überholten Anordnungen „Verkehrsordnung; Kundenparkzonen für unterschiedliche Fahrzeugarten in der Zeit von 5.30 Uhr bis 10.00 Uhr“ vom 23.06.2004 sowie die „Anordnung zur Regelung des Fahrzeugverkehrs im Gelände der Großmarkthalle“ vom 03.06.1985 außer Kraft.

München, 4. April 2006

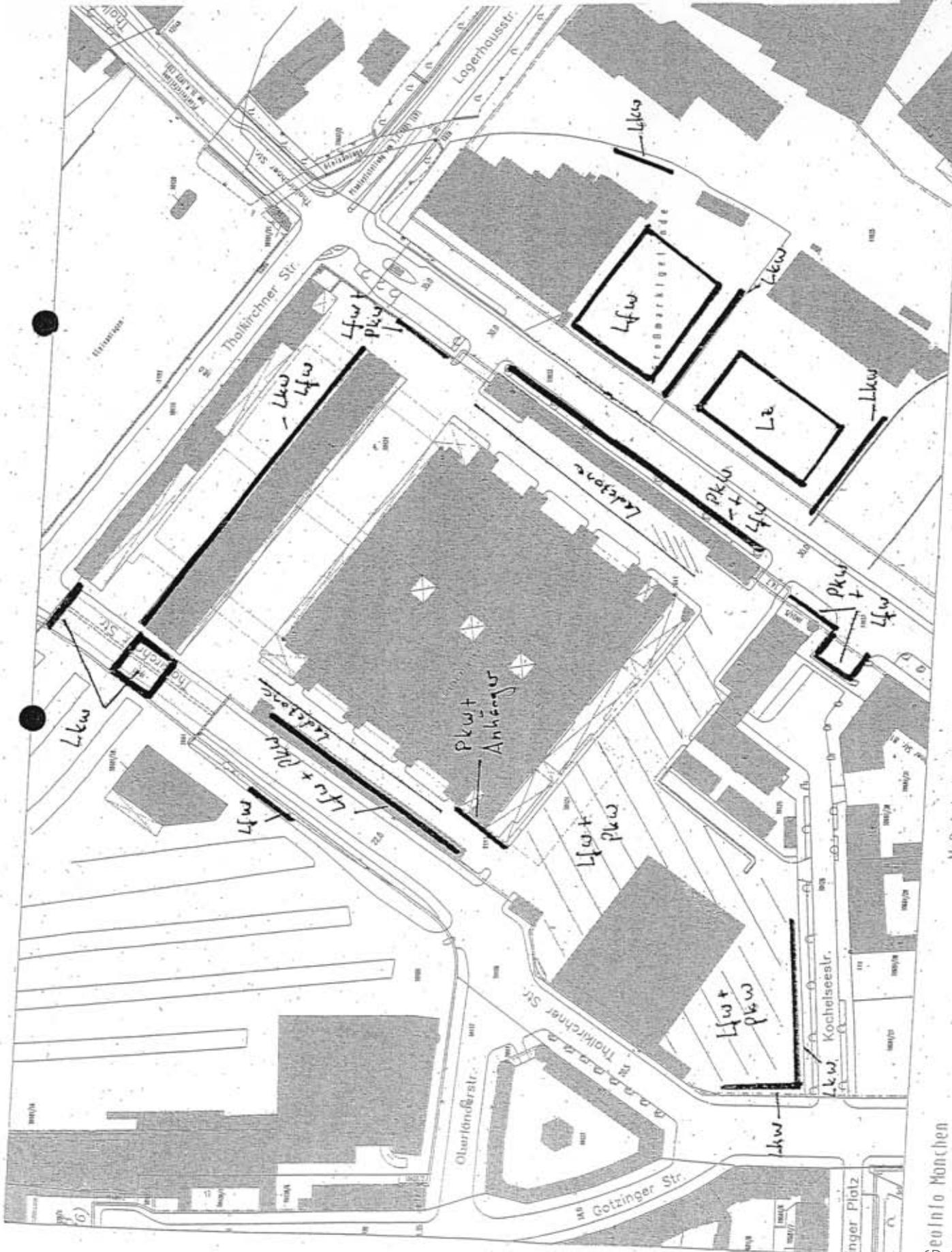
Kommunalreferat
Großmarkthalle

Herbert Erharter
Ltd. VerwDirektor

München, 01.12.2005

Anordnung zur Regelung des Fahrzeugverkehrs auf dem Gelände der Großmarkthalle

Anlage II: Plan „Parkzonen für Kunden“



Lfw = Lieferwagen
Lkw = Lastkraftwagen
Pkw = Personenkraftwagen

Parkzonen für Kunden
in der Zeit

Maßstab 1: 2000

GeoInfo München
Daten: Digitaler Atlas München
Copyright: Stadt. Vermessungsamt München

Isar-Floßfahrtbetrieb 2006

Beginn der Floßfahrt:

Die Floßfahrt wird am

Samstag, den 29.04.2006

in Betrieb genommen. Die Münchener Zentrallände wird ab diesem Zeitpunkt für die Floßfahrt freigegeben.

Beendigung der Floßfahrt:

Die Floßfahrt stellt am

Sonntag, den 10.09.2006

ihren Betrieb ein. Die Zentrallände wird um 18.00 Uhr für die Floßfahrt gesperrt. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Abfertigung der Flöße nicht mehr möglich.

München, 20. April 2006

Landeshauptstadt München
Baureferat Tiefbau
Abt. Ingenieurbauwerke und
Gewässer
BAU HA T 433

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 10/JA/369, ausgestellt am 26.06.2003 für Frau Irmengard Fassmann, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 5. April 2006

Sozialreferat
Stadtjugendamt
S-II-LG

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Straßenverkehrsrecht. Mit der Straßenverkehrs-Ordnung... - Erläutert von Joachim Jagow, Michael Burmann und Rainer Heß. - 19., neu bearb. u. erweiterte Aufl. - München: Beck, 2006. XXVII, 985 S. ISBN 3-406-53175-X € 56.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages stellt knapp und übersichtlich die zentralen Bereiche des Straßenverkehrsrechts dar. Alle straßenverkehrsrechtlichen Novellierungen der vergangenen Jahre sind in das Werk eingearbeitet, u.a.:

- Änderungen der Fahrerlaubnis-VO durch die Einführung der neuen Fahrerlaubnisklasse S für neue Fahrzeugarten wie z.B. Elektroscooter und sog. Quads
- Neuerungen in der StVO und im Bußgeldkatalog hinsichtlich der Anschnallpflicht der Fahrgäste in Bussen, der verschärften Ahndung unzulässiger Handy-Benutzung und der Einführung eines Regelfahrverbots für die Führer bestimmter Fahrzeuge schon ab 21 km/h Geschwindigkeitsüberschreitung
- die zum Teil erst am 1.10.2005 in Kraft getretenen Änderungen durch die 38. und 39. Straßenverkehrsrechts-Änderungsverordnung betreffend Zulassungsdokumente sowie Typgenehmigung
- das am 15. August 2005 in Kraft getretene 3. Straßenverkehrsrechts-ÄnderungsG über das begleitete Fahren ab 17 Jahren.

Neue Rechtsprechung wurde umfassend eingearbeitet, insbesondere zum neuen Haftungsrecht in Fällen des Totalschadens, zur Erstattungsfähigkeit der Mehrwertsteuer sowie zum Ausschluss der Haftung und des Mitverschuldens von Kindern unter 10 Jahren.